

II-2143 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

Zl. 22.420 - PrM/68

Schriftliche Anfrage, Nr. 968/J, an
den Bundeskanzler, betreffend
die "Propagandaschrift" "für alle"

971 /A.B.
ZU 968 /J.
Präs. am 8. Jan. 1968

An

Herrn Präsidenten des Nationalrates
Dr. Alfred MALETA,

1010 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat MOSER, Dr. TULL und Genossen haben am 13. November 1968 unter der Nr. 968/J an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend die Propagandaschrift "für alle", gerichtet. Diese schriftliche Anfrage hat nachstehenden Wortlaut:

"Im September 1968 erschien eine weitere Nummer der Propagandaschrift "für alle" unter dem Titel "Tage der Bewährung". Diese Nummer trägt die Bezeichnung Nr. 3, obwohl Bundeskanzler Dr. Klaus in seiner Anfragebeantwortung vom 4. 7. 1968 unter der Propagandaschrift "für alle" herausgegebene "Wohnbaufibel" als Nr. 3 bezeichnet hatte. Wie auf mündliche parlamentarische Anfragen bekanntgegeben wurde, war für den Druckauftrag dieser Nummer eine beschränkte Ausschreibung vorgenommen worden. Der Zuschlag erfolgte an vier verschiedene Druckereien in Wien und in anderen Bundesländern.

Während die Gesamtkosten für die im Februar 1968 erschienene Nr. 2 der Propagandaschrift "für alle", welche die gleiche Ausstattung und dasselbe Format wie die Nr. 3 ("Tage der Bewährung") besitzt, sich auf S 812.145.50 beliefen, kostete die im September herausgegebene Nr. 3 ("Tage der Bewährung") S 833.766.60.

Ferner wurde auf eine mündliche Anfrage festgestellt, daß das Impressum der Nr.3 ("Tage der Bewährung") innerhalb derselben Auflage abweichende Angaben enthält. Bundeskanzler Dr. Klaus sagte zu, eine Untersuchung darüber einzuleiten, wie es zu den verschiedenen Impres- sa gekommen war und ließ dem Klub der sozialistischen Abgeordneten und Bundesräte mitteilen, daß, nachdem der Druck bereits begonnen hatte, ein Rechtsgutachten einlangte, welches eine Änderung des Impressums für erforderlich erachten ließ. Es wurde daher der Auftrag erteilt, das Impressum abzuändern. Dieser Auftrag wurde aber nicht vollständig durchgeführt.

Bereits bei der Beantwortung der mündlichen Anfrage Zl.1367/M vom 7.2.1968 erklärte der Herr Bundeskanzler, er hätte den Auftrag gegeben, ein Impressum zu machen, welches den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Auch in der Fragestunde vom 14.3.1968 führte der Herr Bundeskanzler zur Anfrage 1425/M bezüglich der abweichenden Impres- sa der Nr.1 und der Nr.2 der Propagandaschrift "für alle" aus, "eingehende Prüfungen" sowohl im Bundeskanzleramt wie auch im Justizministerium hätten ergeben, daß das Impressum bei der ersten Postwurfsendung pressegesetzlich richtig war, aber auch das Impressum der zweiten Nummer den gesetzlichen Vorschriften entspreche.

Aus der Anfragebeantwortung Zl.637/A.B. vom 13.5.1968 ist ersichtlich, daß alle Überlegungen über die rechtlichen Probleme der Impres- sa der Propagandaschrift "für alle" im Bundeskanzleramt selbst und zwischen Bundeskanzleramt und Justizministerium in mündlichen Aussprachen erwogen wurden, da kein Dienststück darüber vorhanden ist.

In der Anfragebeantwortung 869/A.B. vom 29.8.1968 stellte der Bundeskanzler dazu fest, daß sich die Anlegung eines eigenen Aktenstückes erübrigt, da für das Impressum der Nr.2 der Wortlaut verwendet wurde, wie er schon seit Jahren bei sämtlichen anderen periodischen Druckschriften des Bundeskanzleramtes (Bundespressediens- t) Anwendung findet und wozu damals bereits das Einvernehmen mit dem Bundes-

- 3 -

ministerium für Justiz hergestellt worden war. Wie aus den angeführten Äußerungen des Herrn Bundeskanzlers hervorgeht, hatte man sich auch im Bundeskanzleramt bereits vor Herausgabe der letzten Nummer dieser Propagandaschrift ("Tage der Bewährung") eingehend mit dem Impressum beschäftigt und der Herr Bundeskanzler sogar ausdrücklich festgestellt, daß die Rechtslage so klar sei, daß sich die Anlage eines Aktenvermerkes erübrigt.

Die gefertigten Abgeordneten stellen nun unter Hinweis auf die obige Sachverhaltsdarstellung folgende

A n f r a g e :

- 1.) Welche namentlich zu nennenden Druck- und Verlagsanstalten wurden in Form einer beschränkten Ausschreibung zur Anbotstellung eines Druckauftrages der Propagandaschrift "für alle" ("Tage der Bewährung") eingeladen?
- 2.) Wie war der Wortlaut der beschränkten Ausschreibung?
- 3.) Welche namentlich zu nennende Firmen haben Offerte vorgelegt?
- 4.) Welchen von ihnen wurde der Druckauftrag erteilt?
- 5.) Welche Gründe waren für die Erteilung des Druckauftrages maßgebend?
- 6.) Wie schlüsseln sich die angegebenen Gesamtkosten in der Höhe von S 833.766,60 nach Druck-Papierkosten, graphischer Gestaltung und Portospesen?
- 7.) Was war die Ursache der Steigerung der Kosten für die Nr. 3 ("Tage der Bewährung") gegenüber der Nr. 2 Propagandaschrift "für alle" um S 21.621,10?
- 8.) Weshalb wurde bei der Vergebung des Druckauftrages der Nr. 3 ("Tage der Bewährung") dieser Auftrag nicht an eine Firma, nämlich den Bestbieter, sondern wie Vizekanzler Dr. Withalm in seiner Anfragebeantwortung vom 19.4.1968 (Zl. 1542/M) ausführte, an vier Druckereien vergeben?

- 9.) Haben sich durch die Zersplitterung dieses Druckauftrages nicht zwangsläufig die Kosten erhöht?
- 10.) Wurde die Zeitschrift in allen vier Druckereien gesetzt, oder war damit nur eine Druckerei beauftragt und wurde in den restlichen drei Betrieben nur der Druck durchgeführt?
- 11.) (Bei Bejahung der Frage 10:) Wie lautete der Name der Druckerei, in der die Zeitschrift gesetzt wurde?
- 12.) (Bei Bejahung der Frage 10:) Wie hoch waren die Kosten für das Setzen, wie hoch für den Druck, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Druckereien?
- 13.) Wieviele Exemplare der Nr.3 ("Tage der Bewährung") der Propagandaschrift wurden jeweils in den einzelnen Druckereien hergestellt?
- 14.) Wie lauten die für die Gesamtkosten der Nr.3 ("Tage der Bewährung") gelegten Rechnungen der einzelnen Druckereien, aufgeschlüsselt nach Setz-, Druck- und Papierkosten?
- 15.) Aus welchen Gründen wurde nunmehr ein Gutachten über den Wortlaut des Impressums eingeholt, obwohl Sie in Ihrer Anfragebeantwortung vom 29.8.1968 869/A.B. erklärten, daß sich die Anlegung eines eigenen Aktenvermerkes erübrigt, da schon seit Jahren bei sämtlichen anderen periodischen Druckschriften des Bundeskanzlers der Wortlaut eines der bisher verwendeten Impressa Anwendung findet und Sie in der Anfragebeantwortung vom 13.5.1968, Zl.637/A.B. ausführten, daß die Formulierung des Impressums der Nr.2 der Propagandaschrift "für alle" seinerzeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz festgelegt worden war?
- 16.) Welcher Art waren Ihre Bedenken gegen den einvernehmlich mit dem Bundesministerium für Justiz festgelegten Wortlaut des Impressums, sodaß Sie ein neuerliches und diesmal sogar schriftliches Gutachten einholen ließen?

- 5 -

- 17.) Von welcher Stelle wurde dieses Gutachten erstattet?
- 18.) Wie lautet die Geschäftszahl des darauf bezughabenden Aktes?
- 19.) Wie ist der Wortlaut des bzw. falls es sich um mehrere handelt, der Gutachten?
- 20.) Wie ist der Wortlaut des auf Grund dieses Gutachtens angelegten Aktes und der auf diesem Gutachten beruhenden Verfügungen?
- 21.) Wenn Sie, Herr Bundeskanzler, mitgeteilt haben, daß das Impressum während des Druckes umgeändert wurde, warum hat Staatssekretär Pisa dann nicht dem Klub der sozialistischen Abgeordneten und Bundesräte jene Exemplare übersandt, die das Impressum tragen, welches auch an alle Haushalte ausgesendet wurde, sondern jene Stücke, die ein Impressum erhalten, das wenige Exemplare aufweisen?"

Ich beehre mich diese Anfrage wie folgt zu beantworten; zum besseren Verständnis seien die einzelnen Fragen den Antworten vorangestellt wiederholt.

Frage 1)

Welche namentlich zu nennenden Druck- und Verlagsanstalten wurden in Form einer beschränkten Ausschreibung zur Anbotstellung eines Druckauftrages der "Propagandaschrift" "für alle" ("Tage der Bewährung") eingeladen?

Antwort:

Folgende Druck- und Verlagsanstalten wurden zur Anbotstellung eines Druckauftrages dieser Informationsschrift eingeladen:

Österreichische Staatsdruckerei, 1030 Wien, Rennweg 12a

Druckerei und Verlag Erwin Metten, Betriebs-Ges.m.b.H.
1090, Canisiusgasse 8-10

Typographische Anstalt, Druck und Verlag 1070 Wien, Halbgasse 9

Presseverein St.Pölten, Druck- und Verlagsanstalten
St.Pölten, Linzerstraße 3-7

Druckerei und Zeitungshaus J.Wimmer, Ges.m.b.H., Linz, Promenade 23

Landesverlag Oberösterreich, Linz, Landstraße 41

Buchdruckerei Leykam AG, Stempfergasse 3-7, Graz
Verlag Heinrich Stiasnys Söhne, Annenstraße 65, Graz
Buchdruckerei Styria, Schönaugasse 64, Graz
Verlagsanstalt Tyrolia Ges.m.b.H., Andreas Hoferstraße 2-4,
Innsbruck
Buchdruckerei J.N. Teutsch, Kornmarktstraße 18, Bregenz
Salzburger Druckerei, Bergstraße 12, Salzburg

Frage 2) Wie war der Wortlaut der beschränkten Ausschreibung?

Antwort:

Die Einladungen zur Anbotstellung hatten folgenden Wortlaut:

I.

gleichlautend an:

- 1.) Österreichische Staatsdruckerei
Kalkulationsabteilung
Rennweg 12a
1030 Wien
- 2.) Druckerei und Verlag Erwin Metten,
Betriebsgesellschaft m.b.H.
Canisiusgasse 8-10
1090 Wien
- 3.) Typographische Anstalt
Druck und Verlag
Halbgasse 9
1070 Wien

Der Bundespressediensnt lädt Sie zur Erstellung eines Offertes für folgendes Druckobjekt ein:

Buchdruckrotation, 1., 4., 5. und 8. Seite zweifärbig, die übrigen Seiten einfärbig in schwarzer Buchdruckrotationsausführung.

Gesamtumfang: acht Seiten.

Format: 23,5 x 31,5 cm, auf 50 g weißem A-Stoffpapier, rotationsmäßig geschnitten, gefalzt, oben aufgeschnitten und postfertig gemacht, papierverpackt ab Wien.

Druckauflage: 879.000 und Fortdruck.

- 7 -

Als Druckunterlage erhalten Sie am 19. ds. M. Manuskript- und Klischeeunterlagen. Am Montag, dem 23. September 1968 müßten die Matern aller 8 Seiten vorliegen, um an die Bundesländer verschickt zu werden.

Weiters wird um Mitteilung gebeten, ob Sie in der Lage sind, die oben angeführte Auflage als Postwurfsendung für die Bundesländer Wien und Burgenland selbständig im Auftrag des Bundespressedienstes gegen Portoverrechnung durchzuführen, wobei der Versand der Exemplare am 15. Oktober 1968 abgeschlossen sein müßte.

Diese Anfrage stellt einen Teilauftrag dar, zu dem auch einige Druckereien in verschiedenen Städten Österreichs herangezogen werden.

Eventuelle Rückfragen sind an den Bundespressediens-Abteilung B, Telefon 63 56 31 Klappe 497 zu richten.

Das Offert müßte bis 18. September 1968 beim Bundespressediens-Abteilung B, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, einlangen.

II.

Gleichlautend an:

- 1) Presseverein St. Pölten
Druck- und Verlagsanstalten
Linzerstraße 3-7
3100 St. Pölten, N.Ö.
- 2) Druckerei und Zeitungshaus
J. Wimmer Ges.m.b.H.,
Promenade 23
4010 Linz, O.Ö.
- 3) Landesverlag Oberösterreich
Landstraße 41
4020 Linz, O.Ö.

Der Bundespressediens lädt Sie zur Erstellung eines Offertes für folgendes Druckobjekt ein:

Buchdruckrotation 1., 4., 5. und 8. Seite zweifärbig, die übrigen Seiten einfärbig in schwarzer Buchdruckrotationsausführung.

Gesamtumfang: acht Seiten

Format: 23,5 x 31,5 cm, auf 50 g weißem A-Stoffpapier, rotationsmäßig geschnitten, gefalzt, oben aufgeschnitten und postfertig gemacht, papierverpackt ab Druckereiert.

➤ Druckauflage: 875.000 und Fortdruck.◀

Als Druckunterlage erhalten Sie am 23. September 1968 eine Mater für jeweils zwei Seiten zum Ausgießen und 2 mm-Zinkkleber.

Hiebei bitte anzuführen wievielfach Sie die Klischees benötigen. Weiters wird um Mitteilung gebeten, ob Sie in der Lage sind, die gesamte Auflage als Postwurfsendung für die Bundesländer» Niederösterreich und Oberösterreich◀ im Auftrag des Bundespressdienstes selbständig gegen Portoverrechnung durchzuführen, wobei der Versand am 15. Oktober 1968 abgeschlossen sein müßte.

Diese Anfrage stellt einen Teilauftrag dar, zu dem auch einige andere Druckereien in verschiedenen anderen Städten Österreichs herangezogen werden.

Eventuelle Rückfragen sind an den Bundespressdienst, Abteilung B, Telefon: 63 56 31 Klappe 497, zu richten.

Das Offert müßte bis 18. September 1968 beim Bundespressdienst, Abteilung B, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, einlangen.

III.

Gleichlautend an:

- 1) Buchdruckerei Leykam A.G.
Stempfergasse 3-7
8010 G r a z
- 2) Verlag Heinrich Stiasny's Söhne
Annenstraße 65
8021 G r a z
- 3) Buchdruckerei Styria
Schönaugasse 64
8011 G r a z

Text gleichlautend wie Erledigung II. jedoch

➤ Druckauflage: 538.000 und Fortdruck◀

➤ Steiermark und Kärnten◀

- 9 -

IV.

Gleichlautend an:

- 1) Verlagsanstalt Tyrolia Ges.m.b.H.,
Andreas Hofer-Straße 2-4
6010 Innsbruck
- 2) Buchdruckerei J.N. Teutsch
Kornmarktstraße 18
6900 Bregenz
- 3) Salzburger Druckerei
Bergstraße 12
5021 Salzburg

Text gleichlautend wie Erledigung II, jedoch

- › Druckauflage: 337.000 und Fortdruck‹
› Salzburg, Tirol und Vorarlberg‹

Frage 3)

Welche namentlich zu nennende Firmen haben Offerte vorgelegt?

Antwort:

Offerte haben vorgelegt:

Alle wie bei Frage 1) mit Ausnahme von:

- a) Österreichische Staatsdruckerei; diese erklärte sich nicht in der Lage, solche Aufträge zu übernehmen.
- b) Presseverein St.Pölten; diese erklärte sich nicht in der Lage, solche Aufträge zu übernehmen.
- c) Buchdruckerei J.N. Teutsch, Bregenz - Es erfolgt keine Antwort.

Frage 4)

Welchen von ihnen wurde der Druckauftrag erteilt?

Antwort:

Die Druckaufträge wurden erteilt an:

- Typographische Anstalt - Wien
Buchdruckerei Leykam AG - Graz
Salzburger Druckerei - Salzburg
Druckerei und Zeitungshaus J.Wimmer Ges.m.b.H. - Linz

- 10 -

Frage 5)

Welche Gründe waren für die Erteilung des Druckauftrages maßgebend?

Antwort:

Maßgebend für die Erteilung des Druckauftrages waren drei Gründe:

- a) Preisgünstigkeit
- b) ob die Firma willens und in der Lage war, den Postversand zeitgerecht durchzuführen;
- c) ob bejahenden Falles für den Postversand gesonderte Kosten verrechnet werden, wenn ja, welche am niedrigsten waren.

Frage 6)

Wie schlüsseln sich die angegebenen Gesamtkosten in der Höhe von S 833.766,60 nach Druck-Papierkosten, graphischer Gestaltung und Portospesen?

Antwort:

Die Aufschlüsselung der Gesamtkosten bitte ich der angeschlossenen Beilage 1 zu entnehmen.

Frage 7)

Was war die Ursache der Steigerung der Kosten für die Nr.3 ("Tage der Bewährung") gegenüber der Nr.2 Propagandaschrift "für alle" um S 21.621,10?

Antwort:

Für die Kostenerhöhung der Informationsschrift Nr.3 gegenüber ^{der} Nr. 2 war maßgebend:

- a) eine Erhöhung der Gesamtauflage von 2,672.049 auf 2,689.802, das sind 17.753 Exemplare mehr.
- b) graphische Gestaltung: z.B. Landkarte 6.500 Schilling
- c) eine größere Anzahl von Klischees.

Frage 8)

Weshalb wurde bei der Vergebung des Druckauftrages der Nr.3 ("Tage der Bewährung") dieser Auftrag nicht an eine Firma, nämlich dem Bestbieter, sondern wie Vizekanzler Dr. Withalm in seiner Anfragebeantwortung vom 19.4.1968 (Zl.1542/M) ausführte, an vier Druckereien vergeben?

Antwort:

Die Vergabe an vier Druckereien erfolgte deshalb, weil nach Durchführung der ersten Postwurfsendung ersichtlich wurde, daß eine Verteilung auf mehrere Druckereien die Gleichzeitigkeit der Anlieferung zur Post und damit die gleichzeitige Verteilung in den Bundesländern besser gewährleistet.

- 11 -

Frage 9)

Haben sich durch die Zersplitterung dieses Druckauftrages nicht zwangsläufig die Kosten erhöht?

Antwort:

Eine Erhöhung der Kosten durch die Auftragsaufteilung trat nur durch die bei Punkt 7) angeführten Gründe ein.

Frage 10)

Wurde die Zeitschrift in allen vier Druckereien gesetzt, oder war damit nur eine Druckerei beauftragt und wurde in den restlichen drei Betrieben nur der Druck durchgeführt?

Antwort:

Der Satz erfolgte nur in einer Druckerei, und zwar in der Typographischen Anstalt - Wien, die nicht nur den Satz, sondern auch die Matern herstellte.

Frage 11)

(Bei Bejahung der Frage 10:) Wie lautete der Name der Druckerei, in der die Zeitschrift gesetzt wurde?

Antwort:

Der Satz erfolgte in der Typographischen Anstalt-Wien, jedoch hat die Druckerei Wimmer-Linz die Matern auf eigene Kosten bei der Typographischen Anstalt in Wien hergestellt, weil ihre Druckmaschinen eigene Matern erfordern.

Frage 12)

(Bei Bejahung der Frage 10:) Wie hoch waren die Kosten für das Setzen, wie hoch für den Druck, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Druckereien?

Antwort:

Die Kosten für das Setzen/und den Druck wollen aus der angeschlossenen Beilage 1 entnommen werden.

Frage 13)

Wieviele Exemplare der Nr. 3 ("Tage der Bewährung") der "Propagandaschrift" wurden jeweils in den einzelnen Druckereien hergestellt?

Antwort:

Von der Informationsschrift Nr. 3 wurden hergestellt in der:

Typographischen Anstalt: 901.502 (für Wien, Burgenland)

Druckerei Wimmer-Linz 881.502 (für Oberösterreich, Niederösterreich)

Leykam - Graz: 560.000 (für Steiermark, Kärnten)

Salzburger Druckerei: 347.000 (für Salzburg, Tirol, Vorarlberg)

Frage 14)

Wie lauten die für die Gesamtkosten der Nr.3 ("Tage der Bewährung") gelegten Rechnungen der einzelnen Druckereien aufgeschlüsselt nach Setz-, Druck- und Papierkosten?

Antwort:

Die Aufschlüsselung nach Druck- und Papierkosten kann ich nicht mitteilen, da im Offert eine Aufschlüsselung nach Druck- und Papierkosten nicht verlangt wurde; die Druckereien haben auch bei der Rechnungslegung eine solche Aufschlüsselung nicht vorgenommen.

Ich verweise auf die Beilage 1. Eine Trennung der Druckereirechnungen nach Satz (siehe Frage 11) Druck- und Papierkosten ist nicht erfolgt. Die Druckereien verrechneten jeweils nach Druckauftrag (siehe Frage 1).

Frage 15)

Aus welchen Gründen wurde nunmehr ein Gutachten über den Wortlaut des Impressums eingeholt, obwohl Sie in Ihrer Anfragebeantwortung vom 29. 8. 1968, 869/A.B. erklärten, daß sich die Anlegung eines eigenen Aktenvermerkes erübrigt, da schon seit Jahren bei sämtlichen anderen periodischen Druckschriften des Bundeskanzlers der Wortlaut eines der bisher verwendeten Impressa Anwendung findet und Sie in der Anfragebeantwortung vom 13. 5. 1968, Zl. 637/A.B., ausführten, daß die Formulierung des Impressums der Nr.2 der Propagandaschrift "für alle" seinerzeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz festgelegt worden war?

Antwort:

Was die Gründe für die Einholung eines Gutachtens über den Wortlaut des Impressums für die Informationsschriften betrifft, hat der Bundespressdienst über Anregung des Herrn Staatssekretärs Pisa zusätzliche gutachtliche Äußerungen zur Frage des Impressums eingeholt.

Die schriftlichen gutachtlichen Äußerungen des Bundesministers für Justiz und der Sektion Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes wurden am 30. 7. 1968, also nicht "nunmehr" nach der Anfragebeantwortung am 29. 8. 1968 eingeholt. Der wesentliche Inhalt deckte sich auch mit der bisherigen Übung des Bundespressdienstes, wie sie seinerzeit im Einvernehmen

- 13 -

mit dem Bundesministerium für Justiz festgelegt wurde, was ich in meiner Anfragebeantwortung am 13. 5. 1968 bereits mitgeteilt habe. Die Einholung von schriftlichen Äußerungen diene der Bestätigung der mündlich bekanntgegebenen gutächtlichen Äußerungen.

Frage 16)

Welcher Art waren Ihre Bedenken gegen den einvernehmlich mit dem Bundesministerium für Justiz festgelegten Wortlaut des Impressums, so daß Sie ein neuerliches und diesmal sogar schriftliches Gutachten einholen ließen?

Antwort:

Es bestanden keine Bedenken gegen den einvernehmlich mit dem Bundesministerium für Justiz festgelegten Wortlaut des Impressums.

Frage 17)

Von welcher Stelle wurde dieses Gutachten erstattet?

Antwort:

Es liegen zwei gutächtliche Äußerungen vor: vom Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes und vom Bundesministerium für Justiz.

Frage 18)

Wie lautet die Geschäftszahl des darauf bezughabenden Aktes?

Antwort:

Das Aktenstück, zu dem diese beiden gutächtlichen Äußerungen erbeten wurden, trägt die Geschäftszahl 63.663-III/A/68.

Frage 19)

Wie ist der Wortlaut des bzw. falls es sich um mehrere handelt, der Gutachten?

Antwort:

Den Wortlaut der beiden gutächtlichen Äußerungen bitte ich den beiliegenden Fotokopien zu entnehmen (Beilagen 2. und 3.).

Frage 20)

Wie ist der Wortlaut des auf Grund dieses Gutachtens angelegten Aktes und der auf diesem Gutachten beruhenden Verfügungen?

- 14 -

Antwort:

Die gutächtlichen Äußerungen wurden nur zur Bestätigung der mündlichen Besprechungen eingeholt; daher war es nicht notwendig, weitere aktenmäßige Verfügungen zu treffen.

Frage 21)

Wenn Sie, Herr Bundeskanzler, mitgeteilt haben, daß das Impressum während des Druckes umgeändert wurde, warum hat Staatssekretär PISA dann nicht dem Klub der sozialistischen Abgeordneten und Bundesräte jene Exemplare übersandt, die das Impressum tragen, welches auch an alle Haushalte ausgesendet wurde, sondern jene Stücke, die ein Impressum enthalten, das wenige Exemplare aufweisen?

Antwort:

Zu Ihrer Frage, warum dem Klub der sozialistischen Abgeordneten nicht Exemplare mit dem gleichen Impressum wie die sonst ausgesendeten übermittelt wurden, kann ich mitteilen: Staatssekretär Pisa hat offenbar die Erstexemplare, die aus der Druckerei kamen, den Abgeordneten zur Verfügung gestellt. Solche Erstexemplare sind aber auch mit den Erstauslieferungen an die Haushalte ausgesendet worden.

19. Dezember 1968



Beilage 1Zusammenstellung der Kosten für die
Postwurfsendung "Für alle" Nr.4

Exemplare	Druckerei	Preis (Druck-u.Papierkosten)	
881.502	Wimmer Linz	S 106.270,--	
560.000	Leykam Graz	S 72.860,--	
901.300	Typographia Wien	S 146.846,--	
<u>347.000</u>	Salzburger Druck.	<u>S 45.000,--</u>	S 370.976,--
2,689,802			
Porti:			
	Wimmer Linz	S 132.225,60	
	Leykam Graz	S 83.875,--	
	Typographia Wien	S 144.768,--	
	Salzburger Druckerei, Szbg.	<u>S 51.750,--</u>	<u>S 412.608,60</u>
			S 783.584,60
Klischees etc.:			
	Typographia	S 11.850,--	
	Netten	S 25.232,--	
	Fotos Waschl	S 400,--	
	Werbung Grupe	S 6.200,--	
	A.Hussl - Landkarte	<u>S 6.500,--</u>	<u>S 50.182,--</u>
	<u>Summe</u>	<u>=====</u>	<u>S 833.766,60</u>

BUNDESKANZLERAMT

Zl. 93.745-2a/68

§ 16 Abs. 1 des Pressegesetzes;
Gestaltung des Impressums bei
periodischen Druckschriften, die
vom Bundeskanzleramt herausge-
geben werden.

Zu Zl. AV. 63.663-III/A/58
vom 30. Juli 1968

D i e n s t z e t t e l

An die

S e k t i o n III, im Hause

Unter Bezugnahme auf die der o.a.do. Anfrage zugrunde liegenden Anlässe und das Ergebnis der im Gegenstand wiederholt zwischen dem Verfassungsdienst und der do. Sektion gepflogenen Kontakte geht der Verfassungsdienst im folgenden von der Annahme aus, daß es in der Angelegenheit darum geht, wer im Impressum von periodischen Druckschriften, die im Rahmen der "Öffentlichkeitsarbeit", sei es von der Bundesregierung im Wege der do. Sektion, sei es von einzelnen Bundesministerien herausgegeben werden, als Eigentümer anzugeben ist, um der Formvorschrift des § 16 Abs. 1 des Pressegesetzes zu entsprechen.

Im Rahmen der Untersuchung dieses Problems möchte der Verfassungsdienst zunächst zweierlei vorausschicken: Zum ersten ist vorweg festzustellen, daß es sich i.G. lediglich um die Frage der Auslegung des Pressegesetzes handelt, zu der primär das nach ho. Kenntnis bereits mit der Angelegenheit befaßte Bundesministerium für Justiz berufen ist. Die im folgenden angestellten Überlegungen verstehen sich demgemäß unvorgreiflich der noch zu erwartenden Äußerung dieser Bundeszentralstelle. Zum anderen ließe sich nach ho. Meinung, ebenfalls ohne dabei der Ansicht des Bundesministeriums für Justiz vorgreifen zu wollen, allenfalls der Standpunkt vertreten, daß die Presseordnungsvorschriften des § 16 Abs. 1 des Pressegesetzes zufolge der Bestimmung des § 14 Abs. 1 erster Satz des Pressegesetzes auf periodische Druckschriften wie etwa die Zeitschrift "für alle" überhaupt nicht anwendbar sei, da es sich hierbei um "amtliche Druckwerke handelt, die von einer Bundesbehörde innerhalb ihres Wirkungskreises herausgegeben werden", derartige Druckwerke aber ex lege vom

Anwendungsbereich des von der Ordnung in Preßsachen handelnden III. Abschnittes des Pressegesetzes ausdrücklich ausgenommen sind. Trifft dies zu, so würde mit der Aufnahme eines Impressums in derartigen Publikationen wohl einen anzunehmenden Informationsbedürfnis des Lesers, nicht aber einer ausdrücklichen gesetzlichen Verpflichtung entsprochen werden.

Sieht man von diesen Gesichtspunkten ab und nimmt man an, die Herausgabe periodischer Druckschriften durch die Bundesregierung oder durch einzelne Bundesministerien etwa nach dem Muster der Zeitschrift "für alle" unterliege der Preßordnungsvorschrift des § 16 Abs.1 des Pressegesetzes, so stellt sich die Rechtslage nach Auffassung des Verfassungsdienstes wie folgt dar:

1) Nach § 15 Abs.1 des Pressegesetzes müssen auf jedem Druckwerk (zu diesem Begriff vgl. § 2 Abs.1 leg.cit.), von den hier nicht weiters interessierenden Fällen des § 15 Abs.2 abgesehen, der Druck- und Verlagsort sowie der Name oder die Firma des Druckers und des Verlegers genannt sein. Nach § 16 Abs.1 müssen "periodische Druckschriften" (vgl. § 2 Abs.2 des Pressegesetzes) darüberhinaus auf jeder Nummer auch noch den Namen und den Wohnort des Herausgebers und des Eigentümers (Unternehmers) der Druckschrift sowie den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs angeben, wobei an Stelle des Wohnortes des verantwortlichen Redakteurs auch der Sitz der Redaktion angegeben werden kann.

2) Während als "verantwortlicher Redakteur", wie sich allein schon aus der Vorschrift des § 18 Abs.1 des Pressegesetzes ergibt, nur eine physische Person in Betracht kommen kann, kann es sich beim Drucker, Verleger oder Eigentümer entweder um eine physische oder um eine juristische Person handeln. Tritt in den zuletzt erwähnten Fällen eine physische Person auf, so kann ein Zweifel darüber, wer im Impressum, den Erfordernissen des § 16 Abs.1 des Pressegesetzes entsprechend, als Drucker, Verleger oder Eigentümer anzugeben ist, wohl schon deshalb von vornherein nicht auftreten, weil hier - von der Person her gesehen - wenigstens in aller Regel Rechts- und Handlungsfähigkeit zusammenfallen. Anders hingegen bei der juristischen Person. Diese ist zwar begriffsnotwendig mit der Eigenschaft, Träger von Rechten und Pflichten zu sein, ausgestattet (Rechtsfähigkeit), sie kann aber allein ihrer Natur nach nur durch Organe handeln (Handlungsfähigkeit). Sich als Organhand-

lungen darstellende Akte (wie etwa die Ausübung des Eigentumsrechtes etc.) sind ausschließlich der betreffenden juristischen Person zuzurechnen, es sei denn, daß die Rechtsordnung ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

Unterstellt man, daß die Bundesregierung und die einzelnen Bundesminister schon kraft Verfassung Organe des Rechtsträgers Bund und die den Mitgliedern der Bundesregierung zur Ausübung dieser Organfunktion beigegebenen, gleichfalls nicht selbständige Rechtssubjektivität genießenden Bundesministerien nur administrative Hilfsapparate sind, so folgt - auf die zu beantwortende Frage bezogen - aus dem Gesagten, daß in dem angenommenen Anwendungsbereich des § 16 Abs.1 des Pressegesetzes als Eigentümer etwa stets nur der durch Art.17 des Bundes-Verfassungsgesetzes auch als Privatrechtsträger konstituierte "Bund" in Betracht kommen kann.

3) Es bleibt somit nur noch die Frage, ob eine periodische Druckschrift, die im Impressum als Herausgeber und Eigentümer etwa "das Bundeskanzleramt (Bundespressediens)" oder "das Bundesministerium für" angibt, immer unter der Annahme, daß in diesem Falle § 16 Abs.1 des Pressegesetzes überhaupt Anwendung zu finden hat, den Vorschriften der eben bezogenen Vorschrift über das Impressum entspricht. Nach h.M. ist diese Frage zu bejahen. Dies allein aus der schon oben entwickelten Überlegung heraus, daß alle von einem Mitglied der Bundesregierung in dieser Organfunktion gesetzten Akte und ebenso die der Bundesministerien immer nur dem Rechtsträger Bund zugerechnet werden können und hier ein Zweifel darüber, als wessen Organ sie handeln, niemals entstehen kann. So betrachtet, könnte einem Impressum, das als Eigentümer und Herausgeber statt des Bundes das "Bundeskanzleramt (Bundespressediens)" angibt, wohl der Einwand einer - rechtlich allerdings unbedeutenden - Ungenauigkeit, nicht aber entgegeng gehalten werden, es lasse überhaupt keinen Schluß auf den Eigentümer bzw. Herausgeber zu und stehe daher im Widerspruch zu § 16 Abs.1 des Pressegesetzes.

Für diese Betrachtungsweise spricht auch eine Reihe von - zum Teil auch veröffentlichten - Erkenntnissen des Obersten Gerichtshofes (vgl. u.a. die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes vom 24.9.1952, 1 Ob 635/52, EvBl.1953 Nr.93, ÖJZ.1953 H.5 S.132, und vom 10.10.1956, 7 Ob 424/56, EvBl.1957 Nr.2 ÖJZ.1957

H.1 S.12); in denen sehr scharf zwischen einer bloßen, rechtlich irrelevanten Ungenauigkeit in der Bezeichnung des Rechtsträgers einerseits und dem Mangel der Parteifähigkeit des für den betreffenden Rechtsträgers (in den oben zitierten Entscheidungen ging es immer um die Vertretung des Rechtsträgers Bund) einschreitenden Organs (die beiden Fälle betrafen die Post- und Telegraphendirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland bzw. die Bundespolizeidirektion Wien) andererseits unterschieden und der Standpunkt vertreten wird, daß eine bloße Ungenauigkeit in der Bezeichnung dann rechtlich bedeutungslos sei, wenn aus der Bezeichnung des einschreitenden Organs in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise auf die Person des vertretenen Rechtsträgers geschlossen werden kann.

Da es nach ho. Ansicht gerechtfertigt erscheint, die vom Obersten Gerichtshof gezogenen Schlußfolgerungen auch für das gegenständliche Problem gelten zu lassen, kommt der Verfassungsdienst zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

a) Es muß als zweifelhaft bezeichnet werden, ob die Formvorschrift des § 16 Abs.1 des Pressegesetzes auf Publikationen im Rahmen der "Öffentlichkeitsarbeit" der Bundesregierung oder einzelner Bundesministerien - dem § 14 Abs.1 erster Satz des Pressegesetzes zufolge - überhaupt Anwendung zu finden hat.

b) Aber selbst wenn dies der Fall sein sollte, so verstößt ein Impressum, das als Eigentümer oder Herausgeber statt des Rechtsträgers Bund das "Bundeskanzleramt (Bundespressdienst)" oder das "Bundesministerium für ..." angibt, nicht gegen das Gesetz. Um sich nicht der Gefahr des Vorwurfes der Ungenauigkeit auszusetzen, erschiene es allerdings rätlich, bei der Gestaltung des Impressums künftig darauf Bedacht zu nehmen, daß als Eigentümer bzw. Herausgeber der Bund zu nennen wäre und auf das jeweils in Betracht kommende Bundesorgan, das tatsächlich mit der Herausgabe der Publikation betraut ist, gegebenenfalls nur in Form eines Zusatzes (etwa eines Klammerausdruckes) verwiesen werden sollte.

Da es sich - wie schon eingangs ausgeführt - im Gegenstand in erster Linie um Fragen handelt, deren Beantwortung in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz fällt, wäre der Verfassungsdienst dankbar, wenn ihm seinerzeit Gelegenheit geboten würde, den Standpunkt des genannten Bundesministeriums kennenzulernen.

27. September 1968

Für die Richtigkeit

LOEBENSTEIN



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

18.655-9a/68

An das

Bundeskanzleramt Sektion III
(Bundespressdienst)

1010

Ballhausplatz 1
W i e n

Zu Zl. 63.663-III/A/68.

Betrifft: Amtsveranlassung.

In Beantwortung des do. Schreibens vom 30. Juli 1968 und unter Bezugnahme auf eine telephonische Rücksprache zwischen Herrn Sektionschef Dr. M e z n i k und Ministerialrat Dr. H a u s n e r vom 7. Oktober 1968 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zur Frage der Gestaltung des Impressums bei Publikationen der Bundesregierung oder einzelner Bundesministerien folgende Stellungnahme abzugeben:

Nach § 14 des Pressegesetzes sind a m t l i c h e Druckwerke oder a m t l i c h e T e i l e von Druckwerken von den Presseordnungsvorschriften (mit Ausnahme der Vorschrift des § 21 des Pressegesetzes) ausgenommen. Nach herrschender Lehre ist der Begriff "amtlich" in § 14 leg.cit. eng auszulegen, und zwar im Sinne von "rein amtlichen" Bekanntmachungen; so sind behördliche Publikationen etwa insoweit keine "amtlichen" Druckwerke, als sie Aufsätze enthalten (vgl. M a g e r in Altmann-Jacob, Kommentar S. 1302 f., S w o b o d a - H a r t m a n n, Kommentar, S. 34 f.). Diese Auslegung entspricht auch der ratio der Ausnahmebestimmung,

deren Absicht es nicht sein kann, das in den §§ 23 und 24 des Pressegesetzes eingeräumte Entgegnungsrecht für den Bereich behördlicher Publikationen g r u n d s ä t z l i c h (also auch in Fällen, in denen eine Entgegnung möglich und auch notwendig wäre) auszuschließen.

Da sich die gegenständliche Postwurfsendung nicht auf rein amtliche Bekanntmachungen beschränkt, somit auch nicht als amtliches Druckwerk im Sinne des § 14 des Pressegesetzes anzusehen ist, wird sie auch nicht der Privilegierung durch diese Gesetzesstelle teilhaftig. Ob die übrigen Voraussetzungen des § 14 vorliegen, ob also das als Herausgeber aufscheinende Bundeskanzleramt - oder ein Bundesministerium oder die Bundesregierung - eine B e h ö r d e und ob die Herausgabe innerhalb des Wirkungskreises dieser Behörde erfolgt ist, braucht demnach nicht geprüft zu werden.

Eine von der Bundesregierung oder einem Bundesministerium herausgegebene Druckschrift der gegenständlichen Art unterliegt demnach den Vorschriften über das Impressum (§§ 15 bzw. 16 des Pressegesetzes). Dagegen, daß im Impressum als Verleger (Herausgeber und Eigentümer) der (periodischen) Druckschrift nicht der B u n d, sondern die Bundesregierung, das Bundeskanzleramt oder ein Bundesministerium genannt werden, schiene dem Bundesministerium für Justiz aus praktischen Erwägungen vertretbar.

8. Oktober 1968

Für den Bundesminister:

S e r i n i